

Föderales Gesetz vom 27. Juli 2010 Nr. 224-FZ „Über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation und über Abänderungen einzelner Rechtssätze der Russischen Föderation“ (Fassung vom 1. April 2020)

Artikel 6. Beschränkungen der Nutzung von Insiderinformationen und/oder Marktmanipulation

1. Die Nutzung von Insiderinformationen ist verboten:
 - 1) für die Tätigkeit von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder Waren, welche von Insiderinformationen betroffen sind, auf eigene Kosten oder auf Kosten einer dritten Person, ausgenommen Transaktionen zwecks Erfüllung fälliger Verpflichtungen zum Ein- und Verkauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder Waren, falls solche Verpflichtungen durch eine Transaktion entstehen, die getätigt worden ist, bevor die Person Insiderinformationen erfahren hat;
 - 2) durch deren Übermittlung an eine andere Person, sofern diese Person auf der Insiderliste nicht steht, zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus föderalen Gesetzen oder zwecks Arbeitspflichterfüllung oder Vertragsvollzug;
 - 3) durch eine Empfehlungsabgabe an dritte Personen sowie durch deren Erzwingung oder eine andere Anregung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder Waren.
2. Alle Handlungen, die nach Maßgabe dieses Föderalen Gesetzes zur Marktmanipulation gehören, sind verboten.
3. Die Übermittlung von Insiderinformationen an die Redaktion eines Massenmediums bzw. an deren Chefredakteur, Journalisten oder einen anderen Mitarbeiter zwecks Veröffentlichung solcher Informationen sowie die Veröffentlichung von Insiderinformationen in einem Massenmedium gelten als kein Verstoß gegen das Verbot, das in Absatz 1 Ziffer 2 des jeweiligen Artikels umschrieben ist. Eine Person, die solche Informationen zwecks deren Veröffentlichung übermittelt oder diese Informationen veröffentlicht, wird jedoch von der Verantwortung für eine unbefugte Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Informationen, die ein Staats-, Steuer-, Geschäfts-, Dienst-, Bank- und Briefgeheimnis (hinsichtlich Informationen über Postanweisungen) sowie ein anderes rechtlich geschütztes Geheimnis darstellen, nicht befreit, und verpflichtet sich Insiderinformationen ferner offenzulegen oder bereitzustellen.

...